

**Verpflichtende Gesprächsführung bei Annahme von Bürgeranträgen
auf der Bürgerversammlung**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17583

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom
25.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755 beschlossen.

In der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755 hat sich die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel dafür ausgesprochen, dass die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung bei angenommenen BV-Empfehlungen verpflichtend ein Gespräch mit den Antragsteller*innen führen sollen, um die genaue Intention der Empfehlung nochmals zu klären und gemeinsam realisierbare Umsetzungsmöglichkeiten zu erörtern. Zudem solle Transparenz zu den zugehörigen Verfahren geschaffen und bei der Behandlung in einer umfassenden Vorlage genau ausgeführt werden, an welcher Stelle eine BV-Empfehlung berücksichtigt wurde. Begründet wird die Empfehlung damit, dass es oft zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen bei der Bearbeitung von BV-Empfehlungen komme. Eine direkte Kommunikation könne Vertrauen schaffen und zu pragmatischen Lösungen führen.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755 betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf die Bearbeitung der Empfehlungen der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 5 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnergemeinsamungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zu der oben genannten Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist Folgendes auszuführen:

Bearbeitung von BV-Empfehlungen / Kommunikation mit den Antragsteller*innen bei der Antragstellung

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass sich die Verwaltung in Zweifelsfällen bereits bei der Antragstellung mit den Antragsteller*innen immer dann in Verbindung setzt, wenn sich beispielweise aus den inhaltlichen Ausführungen Unklarheiten in der Formulierung oder mögliche Interpretationsspielräume bei der Abfassung des Antragtextes ergeben. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Vorabübermittlung der einzubringenden Anträge per Online-Wortemeldebogen. Sollten sich hier Unstimmigkeiten bei den übermittelten Formulierungen ergeben, werden die Antragsteller*innen z.T. direkt kontaktiert oder die Online-Wortemeldebogen an das jeweils zuständige Fachreferat mit der Bitte um Einschätzung und Rückmeldung übermittelt, damit die offenen Fragen dann mit den Antragsteller*innen vorab geklärt oder im Rahmen der persönlichen Vorsprache am Tag der Bürgerversammlung bei der Antragsannahme erörtert werden können. Zum anderen besteht vor jeder Bürgerversammlung ein intensiver Dialog mit den Antragsteller*innen im Rahmen der Antragsannahme, bei dem die Antragsteller*innen sämtliche Fragen zur Antragstellung im Rahmen der Ausfüllung des notwendigen Formulars an die anwesenden Mitarbeiter*innen der jeweils zuständigen BA-Geschäftsstelle stellen können. Hier können auch Fragen, die z.B. die Abfassung des konkreten Antrags bezüglich der Formulierung im Antrag und der erläuternden Begründung umfassen, geklärt werden. Durch diese Vorklärung können daher in den allermeisten Fällen im direkten Kontakt mit den Antragsteller*innen Unklarheiten in Bezug auf die Formulierung und den Kern des Anliegen ausgeräumt und die dann der Versammlungsleitung vorgelegten Anträge in die Bürgerversammlung zur Abstimmung eingebracht werden.

Bearbeitung von BV-Empfehlungen / Kommunikation mit den Antragsteller*innen nach der Beschlussfassung in der Bürgerversammlung

Aber auch nach der Annahme des eingebrachten Antrags durch die Bürgerversammlung besteht grundsätzlich noch die Möglichkeit, dass sich das für die Bearbeitung der BV-Empfehlung zuständige Fachreferat bei klärungsbedürftigen Punkten noch mit den Antragsteller*innen in Verbindung setzt.

In der Vorlage werden alle relevanten Aspekte zu einer Empfehlung ausgeführt und darauf basierend ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen gemacht. Dieser Vorschlag kann sich sehr nah an den Forderungen einer Bürgerversammlungsempfehlung orientieren, er kann aber auch aufzeigen, weshalb die Umsetzung einer BV-Empfehlung z.B. aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder er kann auch eine alternative Lösung aufzeigen. Sollten im Prozess der Vorlagenerstellung Fragen auftreten, für deren Beantwortung eine Rücksprache mit dem*der Antragsteller*in notwendig ist, besteht, wie bereits ausgeführt, schon jetzt die Möglichkeit, dass das Fachreferat Kontakt zu dem*der Antragssteller*in aufnimmt. Unter anderem zu diesem Zweck werden die Antragsteller*innen auf dem Antragsformular gebeten, Kontaktdaten anzugeben (Adresse, E-Mail-Adresse).

Eine verpflichtende Kontaktaufnahme mit Antragsteller*innen, wie von der BV-Empfehlung vorgeschlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Hier ist vor allem zu berücksichtigen, dass allein im Jahr 2024 755 BV-Empfehlungen angenommen wurden. In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt weit über 5.000 Empfehlungen von den Bürgerversammlungen beschlossen. Wären die Mitarbeiter*innen der Verwaltung nun verpflichtet, in sämtlichen Fällen mit den Antragsteller*innen Kontakt aufzunehmen, würde dies einen massiven und nicht leistbaren Mehraufwand bedeuten, der in der Konsequenz die Bearbeitung der BV-Empfehlungen, und damit oftmals auch die Umsetzung des Willens der Antragsteller*innen, enorm verzögern würde. Hinzu kommt, dass in den allermeisten Fällen das Anliegen der von der Bürgerversammlung beschlossenen BV-Empfehlungen für die Verwaltung klar ersichtlich ist und somit kein Anlass besteht, die bewährte Praxis der fakultativen Kontaktaufnahme in Zweifelsfällen aufzugeben und durch eine verpflichtende Gesprächsführung zu ersetzen.

Bearbeitung von BV-Empfehlungen / Transparenz des Entscheidungsprozesses

Bezüglich der von der BV-Empfehlung angesprochenen Transparenz des Entscheidungsprozesses ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass nach der Behandlung der BV-Empfehlung durch den Stadtrat oder den Bezirksausschuss die Antragsteller*innen zur Information in jedem Fall ein Schreiben mit der entsprechenden Sitzungsvorlage und dem Beschluss des Stadtrats oder des Bezirksausschusses erhalten. Wie bereits erwähnt, werden in der Sitzungsvorlage alle relevanten Aspekte zur Behandlung einer Bürgerversammlungsempfehlung dargelegt, auf denen der Vorschlag der Verwaltung zur Umsetzung oder auch Nicht-Umsetzung der Forderungen aus einer BV-Empfehlung basiert. Bei der Erstellung von Sitzungsvorlagen gilt generell, dass BV-Empfehlungen in der Betreffangabe zur Sitzungsvorlage aufzuführen sind. Sie sind zudem im Referentenvortrag wörtlich wiederzugeben oder der Sitzungsvorlage als Anlage beizufügen. Im Antrag der Referenten erhält die BV-Empfehlung zudem eine eigene Antragsziffer, in der

ausgeführt wird, dass die BV-Empfehlung mit der vorliegenden Beschussvorlage satzungsgemäß behandelt wurde.

Im Rahmen der Vorlage wird die BV-Empfehlung wiederum inhaltlich gewürdigt. In der Regel erfolgt diese Würdigung unter Bezugnahme auf die „RIS-Nummer“ einer BV-Empfehlung, sodass entsprechende Textstellen in der Vorlage einfach auffindbar sind. Bestandteil jeder Stadtratsvorlage ist zudem ein Abschnitt, in dem nochmals angegeben wird, ob BV-Empfehlungen, die in der Vorlage behandelt werden, entsprochen, nicht entsprochen oder teilweise entsprochen wird. Somit ist im Rahmen jeder Vorlage das Anliegen einer konkreten BV-Empfehlung, dessen Würdigung und das Ergebnis im Entscheidungsprozess ersichtlich.

Zudem können auch über das öffentlich zugängliche Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München im Internet alle angenommenen BV-Empfehlungen inkl. Sachstand, zugehöriger Vorlage und Beschlussfassung nachverfolgt werden. Nicht nur für die Antragsteller*innen, sondern generell für die Öffentlichkeit besteht bezüglich dieser Punkte also eine umfassende Information und Transparenz.

Die inhaltliche Intention der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02755 nach Transparenz und Kommunikation bei der Bearbeitung von BV-Empfehlungen gegenüber den Antragsteller*innen wird geteilt und kann im dargelegten Rahmen bereits entsprochen. Der Forderung nach einer verpflichtenden Kontaktaufnahme durch die Fachreferate mit den Antragsteller*innen kann aus den ausgeführten Gründen leider nicht entsprochen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755 wird Kenntnis genommen, wonach der Empfehlung im dargelegten Rahmen teilweise entsprochen wird.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02755 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier
Vorsitzende des BA 01

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01
An das Direktorium HA II – BAG Mitte (dreifach)
An die Stadtkämmerei

z.K.

Am
Direktorium HA II/BA